

Benutzungsordnung

Dorfgemeinschaftshaus Berg

Der Rat der Gemeinde Berg hat in seiner Sitzung am 22. März 2005 folgende Satzung der Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Berg beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

Das Dorfgemeinschaftshaus Berg soll für kulturelle, politische, schulisch, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen, für Tagungen, Ausstellungen und Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Ortsbürgermeister. Er berücksichtigt die möglichen Auswirkungen auf den Vereinssportbetrieb, wobei Traditionsveranstaltungen Vorrang haben.

Jede Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshaus Berg (Ausnahme: Kücheneinrichtung) geschieht durch die Gemeinde Berg aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter bzw. Mieter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Der Name des Leiters/Mieters ist beim Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis verbindlich anzugeben.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz (oder nach besonderer Anweisung an einen anderen Platz) zu bringen. Dies gilt besonders für Tische und Bänke. Die Tische und Bänke sind nach Benutzung abzuwischen. Als Befestigungsmaterial für Tischdecken sind nur Heftzwecken erlaubt, die nach Gebrauch alle zu entfernen sind.

Bei Veranstaltungen, bei denen der Schutzboden ausgelegt werden muss, ist dieser vom Veranstalter auszulegen und ggf. nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Eine Benutzung der technischen und sonstigen Einrichtungen in dem Dorfgemeinschaftshaus Berg darf erst nach genauer Einweisung erfolgen.

§ 3

Gebührentarif

Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen in dem Dorfgemeinschaftshaus Berg werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlende Entgelte besonders vereinbart.

§ 4

Zahlung der Mietpreise

Die voraussichtlich zu zahlende Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind grundsätzlich vor der Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Veranstalter nach der Veranstaltung zugeleitet. Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum an die Gemeindekasse (Verbandsgemeinde Altenahr) zu zahlen. Die Gemeinde Berg kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautionsleistung in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 5 Programmgestaltung

Die Gemeinde Berg kann in Einzelfällen vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens 3 Monate vorher bei der Gemeinde Berg schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

Die evtl. Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Gemeinde Berg geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstige Gebühren zu tragen.

§ 7 Hausordnung

Die von der Gemeinde Berg beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften sind neben den Ordnungsbestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung genau zu beachten.

§ 8 Ablauf der Veranstaltung

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 9 Dekoration und Werbung

In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Berg dürfen Gegenstände nur an den von der Gemeinde Berg ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Gemeinde, vertreten durch den Ortsbürgermeister, angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

Bei allen Befestigungen von Dekoration und Werbung dürfen keine neuen Befestigungen an den Wänden oder sonstigen Einrichtungen angebracht werden (z.B. Nägel, Schrauben Heftklammern usw.).

§ 10 Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten abgedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen übereinstimmen.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltung in dem Dorfgemeinschaftshaus Berg obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verabreichen von Speisen und Getränke ausschließlich wiederverwendbares Geschirr und Besteck benutzt wird.

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist grundsätzlich nicht gestattet!

Im Falle der Benutzung des gesamten Theken- und Küchenbereiches ist dieser unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu reinigen. Die Endreinigung erfolgt durch Beauftragung der Gemeinde Berg gesondert.

§ 12

Verkehrssicherungspflicht und Ordnung

Die für die Veranstaltung erforderliche Verkehrssicherungspflicht (z. B. Räum und Streupflicht) sind rechtzeitig vor und während der Veranstaltung vom Veranstalter (Mieter) durchzuführen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen sind von Veranstalter Personen in ausreichender Anzahl zu benennen, die laufend dafür zu sorgen haben, dass durch die Veranstaltungsbesucher keine Schäden an dem Gebäude oder den Einrichtungen verursacht werden.

Auf Tischen und Sitzbänken ist stehendes und hüpfendes Feiern nicht gestattet. Dies ist von den beauftragten Personen zu untersagen.

Die Personen werden im Mietvertrag aufgeführt. Die Anzahl kann von der Gemeinde vorgeschrieben werden.

Grobe Verschmutzung, die durch Hereintragen von Schmutz aus dem Aussenbereich entsteht (spielende Kinder mit schmutzigen Schuhen) ist zu vermeiden. Der Veranstalter hat eine Person zu beauftragen, die sicherstellt, dass das Dorfgemeinschaftshaus Berg nicht mit Erdreich beschmutzten Schuhen betreten wird.

Alle Aussentüren sind geschlossen zu halten, um eine Lärmbelästigung zu vermeiden. Im Übrigen ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich von Lärmemissionen verantwortlich. Bei Verstößen wird die Gemeinde Berg zukünftige Vermietungen an den Veranstalter ablehnen.

§ 13

Garderobe

Es besteht Garderobepflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 14

Haftung

Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit einer von der Gemeinde Berg beauftragten Person besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Dem Veranstalter obliegt der Nachweis darüber, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Gemeinde Berg mitzuteilen.

Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme bis zur Überabe an die Gemeinde entstehen.

Die Gemeinde Berg haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung verhindernden und beeinträchtigenden Ereignissen.

Der Veranstalter hat die Gemeinde Berg von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 15
Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von 1 Monat vor Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen, sofern keine Ersatzveranstaltung möglich ist.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Gemeinde Berg, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

§ 16
Inkrafttreten

Vorstehende Nutzungsordnung und der Mietpreistarif für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Berg treten am 23. März 2005 in Kraft.

Berg, den 22. März 2005

Gemeinde Berg
Der Bürgermeister